

66. Wird gegenüber dem Pensionsanspruch eines Beamten die Einrede der Arglist dadurch begründet, daß dem Beamten Unterstützungen in entsprechender Höhe gewährt worden sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1919 i. S. Sch. Erben (Kl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.). III 54/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der am 22. Februar 1916 verstorbene Erblasser der Kläger, der Postsekretär a. D. Sch., hatte insolge Dienstunfalls Pension in Höhe

von $66\frac{2}{3}\%$ und Pensionsrente in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$ seines Dienst-
einkommens zu beanspruchen. Während seiner auf Kosten des Beklagten
erfolgten Anstaltsbehandlung war von der Pension der Betrag von
70 \mathcal{F} täglich, zusammen 255,50 \mathcal{M} , als Haushaltersparnis abgezogen,
seiner Ehefrau aber auf deren wiederholte, mit ihrer und ihrer Familie
Notlage, zum Teil unter Hinweis auf den Abzug begründete Unter-
stützungsgefuche in einer Reihe von Beträgen während der Zeit vom
29. November 1912 bis 31. Dezember 1914 Unterstützung im Gesamt-
betrage von 375 \mathcal{M} vom Beklagten gewährt worden. Durch Urteil
vom 22. Juni 1915, hatte das Reichsgericht den Abzug der 70 \mathcal{F}
täglich für einen Verstoß gegen § 850 Nr. 8 B.P.D., § 394 BGB.,
also für unzulässig erklärt und den Beklagten zur Zahlung von
255,50 \mathcal{M} verurteilt. Die Zahlung ist erfolgt bis auf den Betrag von
155 \mathcal{M} , den der Beklagte deshalb einbehält, weil in dieser Höhe die
Unterstützungen eben mit Rücksicht auf den Abzug der 70 \mathcal{F} gewährt
worden seien.

Diese 155 \mathcal{M} fordert die Klage. Das Landgericht hat zugesprochen;
der Berufungsrichter hat abgewiesen, weil, nachdem eine Unterstützung
zur Beseitigung eines bestimmten Notstands rechtsähnlich einer Schenkung
unter einer Auflage gewährt worden sei, es arglistig sei, den Betrag
zum zweiten Male zu fordern.

Auf die Revision der Kläger wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Der Rechtsauffassung des Berufungsrichters kann nicht bei-
getreten werden.

Die der Ehefrau des Erblassers bewilligten Unterstützungen waren
vorbehaltlose Schenkungen zur Linderung der Notlage der Familie und
sind zu diesem Zwecke verbraucht. Eine ungerechtfertigte Bereicherung im
Sinne des § 812 BGB. liegt also überall nicht vor; insbesondere ist
ein solcher Tatbestand nicht insoweit und nicht deshalb gegeben, weil
und soweit bei den Unterstützungen die Rechtmäßigkeit des Abzugs der
70 \mathcal{F} vorausgesetzt und berücksichtigt wurde. Ebensowenig konnten
die Unterstützungen eine Tilgung des Rechtsanspruchs des Erblassers
auf den strittigen Betrag bewirken. Der Beklagte gewährte sie, weil
er einen Rechtsanspruch auf die 70 \mathcal{F} gerade für nicht vorhanden und
den Abzug für gerechtfertigt und zulässig erachtete. Der sachliche Zweck
endlich, dem die Unterstützungen dienen sollten und gebient haben, deckt
sich zwar mit der regelmäßigen tatsächlichen Verwendung der kraft
Rechtsanspruchs zustehenden Pensionsbeträge, insofern auch diese in der
Regel zur Bestreitung der notwendigen Lebensbedürfnisse, zur Erhaltung
der Existenz dienen. Der rechtliche Grund der Pension wie der Pensions-
rente ist jedoch von dieser Verwendung völlig unabhängig; sie
stehen zu, auch wenn der Pensionär durch eigenes Vermögen oder durch

unentgeltliche Hilfe Dritter seine Existenz zu erhalten vermag. Der Anspruch auf sie ist durch den Dienst verdient und wird nicht bedingt durch Vermögenslosigkeit und Notlage und nicht beseitigt durch anderen Wohlstand. Die Klage fordert demnach nicht dasselbe, was bereits in Form der Unterstützungen gewährt war, sondern etwas durchaus anderes. Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf den strittigen Betrag darf folgeweise nicht als arglistig erachtet werden, als ob die Kläger forderten, was sie oder ihr Erblasser schon besaßen oder besitzen. Dies um so weniger, als der Beklagte durch sein eigenes Verhalten insoweit die Notlage der Familie des Erblassers veranlaßt hat. Auf den von ihm gemachten Abzug der 70 \mathcal{F} ist es zurückzuführen, daß die Familie des Erblassers insoweit in eine Notlage geriet und durch freiwillige, staatliche, bestimmungsgemäß verwendete Unterstützungen erhalten werden mußte.“ . . .